

- **Vernichtung von Kleingewässern auf Baugrundstücken**

Die Beseitigung von natürlichen oder künstlich angelegten Kleingewässern führt zumeist zu einem Lebensraumverlust und Tötung von Amphibien, Fischen und Libellen oder deren Entwicklungsformen.

- **Umnutzung von Brachflächen**

Brachflächen sind mehrere Jahre nicht mehr genutzte und gepflegte Flächen. Auf diesen Flächen können besonders geschützte Tierarten vorkommen wie z.B. Vögel, Igel, Zauneidechsen und Heuschrecken.

- **Vernichtung von Baumhöhlen durch Baumfällungen**

Der Verlust von Baumhöhlen betrifft meist Höhlenbrüter wie Spechte, Meisen, Fledermäuse oder Hornissen und Hummeln.



Graues Langohr
(Foto: H. König)

- **Roden von Bäumen, Hecken, Gebüsch sowie Röhrichte und Schilf**

Die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Gebüsch oder Röhrichte/Schilf ist während der Brutzeit der in diesen Lebensstätten vorkommenden und geschützten europäischen Vogelarten vom 1. März bis zum 30. September verboten.

Zum Schutz von Niststätten ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Vermeidung

Bestehen Hinweise bei Ihrem Bauvorhaben bzw. bestehen Lebensraumstrukturen, die auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten schließen lassen, so ist die Untere Naturschutzbehörde bei der Stadtverwaltung Worms einzuschalten.

Sobald während der Bau- und Sanierungsmaßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders und streng geschützten Arten (z.B. Vogelnester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen oder Fledermäusen) festgestellt werden, die bei weiteren Handlungen gestört oder getötet werden können, so sind die Arbeiten zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde bei der Stadtverwaltung Worms ist umgehend zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist dann mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis: Das Artenschutzrecht (§ 39 und 44 BNatSchG) ist auch bei Vorhaben zu beachten, die keine baurechtliche Genehmigung benötigen.

Leisten Sie Ihren Beitrag zum Artenschutz und zum Erhalt bedrohter Tierarten und beachten Sie bitte die Vorgaben, da sonst bei einer Störung oder Tötung von geschützten Arten ein Ordnungswidrigkeits- oder gar ein Strafverfahren eingeleitet werden kann!

Weitere Beratung

Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft
Tel.: (0 62 41) 8 53 - 35 05
Fax: (0 62 41) 8 53 - 35 99
E-Mail: umwelt@worms.de

Stadtverwaltung Worms
Bereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abt. 3.05 - Umweltschutz und Landwirtschaft
Adenauerring 1
67547 Worms
Erstauflage September 2014

INFO 19

Artenschutz bei Baumaßnahmen



Anlass und Ziele

Unsere Stadt ist nicht nur Lebensstätte und Wohnraum für Menschen, sie dient auch vielen Tier- und Pflanzenarten als Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Ruhe- und Überwinterungsstätte. Durch vielfältige Veränderungen in den Siedlungsbereichen in den letzten Jahrzehnten wurden viele an diese Lebensumstände angepassten Tier- und Pflanzenarten verdrängt und stehen auf der Roten Liste vom Aussterben bedrohter Arten.



Schleiereule
(Foto: NABU-Rosl Rössner)



Mauereidechse

Auch in Worms besteht eine bemerkenswerte Artenvielfalt, die jedoch durch bauliche Maßnahmen an Gebäuden oder der Bebauung von Grün- oder Brachflächen bedroht ist.

Insbesondere Vogelarten wie Rauch- und Mehlschwalben, Mauersegler, Turm- und Wanderfalken, verschiedene Eulenarten sowie besonders und streng geschützte Insekten (z.B. Heuschrecken, Wildbienen, Wespen und Hornissen), Amphibien (z.B. Teichmolch, Grünfrösche) und Reptilien (z. B. Mauer- und Zauneidechsen), Bilche (Sieben- und Gartenschläfer) und nicht zu vergessen ca. 14 Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr, Braunes Langohr, Abendsegler, Zwergfledermaus) leben, oft unbemerkt, in unserer Stadt. Bauvorhaben können vorkommende Populationen gefährden oder gar auslöschen.

Ziel ist die Sicherung und der Schutz von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auch im bebauten Bereich.

Rechtliche Grundlagen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind alle

- Dauerhaften Lebensstätten, wie Fledermausquartiere, Schwalben-, Saatkrähen- Eulen- und Falkennester, Mauerseglerniststätten sowie Amphibien- und Libellenvorkommen in Tümpeln und Teichen das ganze Jahr über geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören;
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

- einmalige Niststätten von Arten wie z.B. Singvögel oder Hornissennester können erst nach der Fortpflanzungsperiode, zwischen Oktober und Februar, entfernt werden (Schutz von Niststätten gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).



Große Mausohren in der Nibelungenbrücke Worms
(Foto: M. Simon)



Rote Heidelibelle

Konflikte

Im Innenbereich der Städte sind - oft unbemerkt - eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten heimisch bzw. gelten als Kulturfolger. Je nach Art werden unterschiedliche Bereiche in Häusern, Hallen, Gärten, Hecken und Brachflächen besiedelt. Bei Vorhaben, die zu Eingriffen in die Lebensräume von besonders und streng geschützten Arten führen, sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.



Wildtulpen am Sportplatz Worms-Heppenheim

Fallbeispiele

Nachfolgend möchten wir Ihnen wesentliche Artenschutz-Fälle aufzeigen, die bei Baumaßnahmen beachtet werden müssen:

• Abriss oder Sanierung von Gebäuden

Durch den Abriss alter, oft einige Zeit leer stehender Häuser oder Nebengebäude sind häufig Nist- oder Aufzuchtstätten von Vögeln, Fledermäusen, Bilchen sowie Wespen und Hornissen betroffen. Diese Arten können auch bei Dachsanierungen, Dachausbauten, Wärmedämmungen und Vergitterungen von Öffnungen an Häusern, Scheunen und historischen Bauwerken vorgefunden werden. Durch Dämmung oder Verfüllen von Spalten oder anderen Maueröffnungen werden mögliche Niststätten an Fassaden (z.B. Schwalben, Mauersegler) beeinträchtigt oder beseitigt.